

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.
— Kreditgrundsätze für die volkseigene und
konsumgenossenschaftliche Wirtschaft —

Vom 28. April 1955

Es ist notwendig, die Kreditdisziplin zu festigen, die Kontrolle über die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verbessern und die Einwirkung auf die Erhöhung der Rentabilität zu verstärken. Aus diesem Grunde sind die Methoden der Kreditgewährung und der Kontrolle nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verbessern und solche Methoden zu schaffen, die den ökonomischen Erfordernissen der einzelnen Wirtschaftszweige entsprechen.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank gewähren den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betrieben kurzfristige Kredite unter der Voraussetzung, daß sie

- a) nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- b) rentabel (bzw. im Rahmen eines planmäßigen Verlustes) wirtschaften,
- c) sich voll mit den im Plan festgelegten eigenen Umlaufmitteln an der Finanzierung der planmäßigen Produktion bzw. des planmäßigen Warenumschlages beteiligen,
- d) die jeweils festgelegten Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung für die Durchführung der Kontrollaufgaben der Bank fristgemäß einreichen.

(2) Kurzfristige Kredite werden als direkte Bankkredite nach folgenden Hauptprinzipien gewährt:

- a) Kurzfristige Kredite werden zum Zwecke der Finanzierung der Produktion und des Warenumschlages gewährt.
- b) Die Kredite müssen durch entsprechende Sachwerte gesichert sein.

Als Sicherungsobjekte dienen

Material- und Warenbestände, die sich kurzfristig umschlagen,

Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

- c) Die Kredite für Material- und Warenbestände sind übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen, die Kredite für Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen übereinstimmend mit den Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(3) Werden die unter Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Hauptprinzipien der Kreditgewährung verletzt, so ist der nicht ordnungsgemäß verwendete bzw. nicht ordnungsgemäß gesicherte oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredit oder Kreditteil auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ zu übertragen, mit einem höheren Zinssatz zu belasten und zwangsweise abzudecken.

§ 2

Kreditarten

Die kurzfristigen Kredite werden entsprechend den ökonomischen Vorgängen ausgereicht als

- a) Richtsatzplankredite zur Finanzierung der planmäßigen Produktion und des planmäßigen Warenumschlages,
- b) Saisonkredite zur Finanzierung zeitweilig über den Plan hinausgehender, saisonmäßig anfallender bzw. saisonmäßig absetzbarer Erzeugnisse,
- c) Sonderkredite für einen begründeten, zeitweilig zusätzlichen Finanzbedarf,
- d) Kredite für Verrechnungsdokumente zur Finanzierung der Geldförderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf Grund der eingereichten Verrechnungsdokumente.

§ 3

Kreditgewährung an volkseigene und konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verkehrsbetriebe

Für volkseigene und konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verkehrsbetriebe wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Darlehns- und Verrechnungskonten mit einer unmittelbaren Bindung an die planmäßige Bildung und den planmäßigen Umschlag des Material- und Warenfonds eingeführt.

§ 4

Kreditgewährung an die volkseigenen Güter

Für die volkseigenen Güter wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Darlehns- und Verrechnungskonten mit einer besonderen Einnahmen- und Ausgabenfinanzierung eingeführt.

§ 5

Kreditgewährung an den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handel

Für volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handelsbetriebe wird die Methode der Kreditgewährung nach dem Warenumschlag mit einer unmittelbaren Bindung an die planmäßige Bildung und den planmäßigen Umschlag des Warenfonds eingeführt.

§ 6

Kreditgewährung an die Volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel

Für die Volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Richtsatzplankonten mit einer besonderen Finanzierung der Verrechnungsdokumente des Außenhandels unter strenger Kontrolle des Dokumentendurchlaufs eingeführt.

* 3. DB (GBl. 1951 S. 1158).